

Gubernial-Verlautbarung.

Z. 997. (1) Nr. 129. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufsversteigerung mehrerer im Bezirke Capo d' Istria gelegenen Fondsgründe. — In Folge hoher St. G. B. Hof-Commissions-Verordnung vom 25. May d. J., Nr. 665, wird am 21. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Rentamte zu Capo d' Istria, Istrianer Kreises, zum Verkaufe der nachbenannten drei, dem Bruderschaftsfonde gehörigen, in der Gemeinde Maresege gelegenen Gründe, geschritten werden: 1.) eines Weidegrundes in der Gegend von Centora, im Flächeninhalte von 1024 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 8 fl. 15 kr.; 2.) eines Ackergrundes in der Gegend von Crippe, im Flächeninhalte von 869 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 30 fl. 55 kr.; 3.) eines Ackergrundes in der Gegend von Centora, im Flächeninhalte von 1 Joch, 3 1/2 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 116 fl. 29 1/2 kr. — Diese Grundstücke werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtiget gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgedoten, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfal-

len angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeylaffen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen; wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillings-Hälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtet werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufstüigen bey dem k. k. Rentamte in Capo d' Istria eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Proc. Commission. — Triest am 14. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär

S. 998. (1) Nr. 129. St. G. B.

K u n d m a c h u n g

der Verkaufs-Versteigerung der drei zu veräußernden Vierteltheile der Dehlpreffe zu Fasana. — In Folge hoher St. G. B. P. Commissions-Verordnung vom 27. May d. J., Nr. 211, wird am 16. September d. J., in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dem k. k. Rentamte zu Pola, Filizianer Kreises, zu dem Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung der zum Bruderschafts-Fonde gehörigen drei Vierteltheile der zu Fasana gelegenen Dehlpreffe, geschätzt auf 851 fl. 24 kr., geschritten werden. — Diese drei Vierteltheile werden, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der kaiserl. königl. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in bayer Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bei der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungsurkunde beibringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bei pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kauffchillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich verfährt, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze ver-

zinsset, und die Zinsen Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Ertheilungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden drei Vierteltheile der gedachten Dehlpressen können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Pola eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Provincial-Commission.

Triest am 14. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

S. 985. (3) Nr. 14592.

B e r l a u t b a r u n g.

Es sind nachstehende zwei Studentenstiftungen erledigt, und zwar: 1. der dritte Platz bei der von dem Probst zu Rudolphswerth, Polidor von Montegnana, für arme Studierende in Laibach, im Jahre 1603 errichteten Studenten-Stiftung dermaßen von jährlichen 36 fl. 53 kr. Conv. Münze; — 2. die von Michael Dmerso, gewesenen Pfarrer zu Egg, im Jahre 1741 errichteten Studentenstiftung dermaßen von jährlichen 24 fl. 57 kr. C. M. Diese Stiftung ist für arme Studierende, vorzüglich aber für Jene aus der Verwandtschaft des besagten Stifters bestimmt. — Das Präsentationsrecht zu dieser Stiftung gebührt dem jedesmahligen Benefiziaten zu Domischel in der Pfarr Egg. — Es haben sonach jene Studierende, welche eines dieser zwei Handstipendien zu erhalten wünschen, ihre mit dem Taufscheine, Dürftigkeits-, Pocken- oder Inofungszugnisse, dann mit den Studienzeugnissen von den zwei letzten Semestralprüfungen, so wie insbesondere Diejenigen, welche um das zweite Handstipendium aus dem Rechte der Unverwandtschaft bitten wollen, mit einem legalisirten Stammbaume belegten Gesuche bis Ende kommenden Monats bei dieser Landesstelle einzureichen. — Uebrigens müssen die Gesuche nur auf das eine oder das andere der erwähnten zwei Handstipendien und nicht alternatio lauten. — Laibach den 25. Juni 1829.

Friedrich Ritter v. Kreisberg,
k. k. Gubernial-Secretär, als Referent.

Z. 993. (3) Nr. 15309] 2463.

Concurs-Verlautbarung.

Durch die Pensionirung des Joseph Golslob, ist eine Lehrerstelle an der Musterhauptschule zu Laibach, mit einem jährlichen Gehalte von 400 fl. Conventions-Münze in Erledigung gekommen. — Es haben sonach alle Jene, welche diese Stelle zu erhalten wünschen, ihre an diese Landesstelle gerichteten Besuche bis 15. September laufenden Jahrs bei dem hochwürdigem Consistorium zu Laibach im Wege ihrer vorgesetzten Behörden zu überreichen. — In diesen Besuchen haben sich dieselben mit den nöthigen Zeugnissen über die Fähigkeit zur Erlangung einer Hauptschullehrerstelle, ferner über ihr Alter, Stand, Religion, Moralität, über ihre bisherige Verwendung, sonstigen Verdienste und Kenntnisse auszuweisen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach den 25. July 1829.

Friedrich Ritter v Kreizberg,
k. k. Gubernial-Secretär, und Referent.

Z. 970. (3) Nr. 128. St. G. B. C.

K u n d m a c h u n g

Der Verkaufs-Versteigerung eines im Rentbezirke Cherso sich befindlichen Weidegrundes. — In Folge hoher St. G. B. H. Commissions-Verordnung vom 15. Juny d. J., Nr. 335, wird am 3. September d. J. in den gewöhnlichen Amtsstunden, bei dem k. k. Wald- und Rentamte in Cherso, Istrianer Kreises, zum Verkaufe im Wege der öffentlichen Versteigerung des zu der Bruderschaft S. Isidoro gehörigen, und 223 Joch, 1440 Quad.-Klast. messenden, in der Untergemeinde Orlez gelegenen Weidegrundes, geschätzt auf 1872 fl., so wie des, zu eben derselben Bruderschaft gehörigen lebendigen Wollenvieh 378 an der Zahl, geschätzt auf 668 fl. geschritten werden. Diese Realität und das Wollenvieh werden einzelnweise, so wie sie der betreffende Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um den beygesetzten Fiscalpreis ausgebaut, und dem Meistbietenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. — Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalpreises entweder in barer Conventions-Münze, oder in öffentlichen auf Metall-Münze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Vertrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und

zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beybringt. — Die erlegte Caution wird jedem Licitanten mit Ausnahme des Meistbieters, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt, jene des Meistbieters dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeilassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. — Wer für einen Dritten einen Anbot machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Commitenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. — Der Meistbieter hat die Hälfte des Kaufschillings innerhalb 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufs-Actes und noch vor der Uebergabe zu berichtigen, die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conventions-Münze verzinsset, und die Zinsen-Gebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Raten-Zahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweyte Kaufschillingshälfte binnen Jahresfrist vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingnisse berichtigt werden müssen. — Bey gleichen Anboten wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kaufschillings herbeiläßt. — Die übrigen Verkaufsbedingnisse, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kaufsüßigen bey dem k. k. Rentamte in Cherso eingesehen werden. — Von der k. k. Staats-Güter-Veräußerungs-Prov. Commission.

Erliest am 11. July 1829.

Joseph Franz Englert,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 989. (2) Nr. 628.

Von der Bezirksobrigkeit der Herrschaft Rassenfuss, Neukärntner Kreises, wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die angetragene Herstellung des Pfarrhofes zu Rassenfuss höherer Orts beantraget, und zu dem Ende in Folge Kreisamts-Berorung von 8. Juny 1829, Z. 4863, eine öffentliche Minuendo-Versteige-

zung angeordnet worden sey, welche am 20. August d. J., um 9 Uhr Vormittag bei dieser Bezirks-Obrigkeit abgehalten werden wird. Zu dieser Versteigerung wird Jedermann, der die erforderliche Fähigkeit zur Leitung des angetragenen Baues besitzt, und sowohl diebstahls, als auch hinsichtlich seines Vermögens und Charakters dieser Bezirks-Obrigkeit hinlänglich bekannt ist, oder sich darüber mit dem Certificate seiner politischen Obrigkeit ausweisen kann, zugelassen. Von dem Gesamterfordernißbetrage pr 1280 fl. 58 2/4 kr., welcher zum Ausrufspreise dient, und wovon für die Professionisten 457 fl. 56 2/4 kr., auf die Materialien 532 fl. 46 kr., auf Hand- und Zugroboth 290 fl. 16 kr. entfallen, hat jeder Licitant fünf pro Cento, als Badium zu Händen der Bezirks-Obrigkeit zu erlegen, welches ihm, wenn er nicht Ersteher verbleibt, sogleich bei Abschluß der Licitation zurückgegeben, außerdem aber bis zum abgeschlossenen Contracte und beigelegter Caution, als einseitiges Faustpfand zurückbehalten wird.

Diesjenigen, welche diesen Bau also zu übernehmen wünschen, werden somit zu dieser Versteigerung eingeladen. Uebrigens können Voranschauung dieses Baues und die übrigen Versteigerungsbedingungen in den gewöhnlichen Amtsstunden bei dieser Bezirks-Obrigkeit eingesehen werden.

Bezirks-Obrigkeit Rastensuf am 5. August 1829.

3. 992. (2) E d i c t. Nr. 1549.

Von dem Bezirks-Gerichte Herrschaft Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Barbara Savierschnig von Weinitz, in die öffentliche freye Veräußerung der ihr gehörigen Effecten, als: des Silbers, Tischzeuges, Küchenschiffes, der Hauseinrichtung, des Bettzeuges, Weingeschiffes, des Getreides der Meverüstung und der sonstigen Vorräthe gewilliget, und hiezu der 17. August 1829, Vor- und Nachmittags in Loco Weinitz bestimmt worden.

Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die Meistbote der zu veräußernden Effecten sogleich zu bezahlen seyn werden.

Bezirks-Gericht Herrschaft Krupp am 31. Julu 1829.

3. 991. (2) E d i c t.

Vom Bezirksgerichte der Herrschaft Treffen in Unterkrain wird allgemein bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Johann Naglitschischen Verlasturators, Herrn Dr. Andreas Kovreth zu Laibach, in den neuerlichen öffentlichen Verkauf des zu dieser Verlastmassa gehörigen Einkehrwirthshauses zu Treffen, sammt dazu gehörigen Wirth-

schaftsgebäuden und Grundstücken, auf Befahr und Unkosten des Erstebers, Herrn Martin Marin, und seines Uebernehmers, Herrn Johann Satz, mit Anberaumung einer einzigen Tagsatzung gewilliget, und diese auf den 10. September l. J., Vormittags 9 Uhr im Orte Treffen mit dem Anhange angeordnet worden, daß diese Realitäten, wenn sie nicht um den Erstehungspreis pr. 4610 fl. an Mann gebracht werden sollten, auch unter demselben dem Meistbietenden zugeschlagen werden würden.

Die Licitations-Bedingnisse können täglich in den Amtsstunden bei diesem Gerichte, oder bei dem Verlasturator, Herrn Dr. Napreth zu Laibach, eingesehen werden.

Bezirks-Gericht Treffen am 4. August 1829.

3. 990. (2) E d i c t. Nr. 1570.

Von dem Bezirksgerichte Herrschaft Krupp in Unterkrain wird hiemit öffentlich bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrschaft Freyhurn, in Folge der k. k. Kreisamts-Berordnung vom 6. März 1829, Zahl 2326, in die öffentliche Feilbietung der ihren Unterthanen: Jure Staraschnitsch, vulgo Mikosb, Jure Staraschnitsch Belki, und Peter Staraschnitsch Dorin von Berdo, gehörigen fahrenden Güter, als:

20 Stück Schafe im gerichtlichen Schätzungswerte pr.	20 fl.
1 Paar Osen detto	40 "
2 Junzen detto	30 "
3 Kühe detto	20 "
3 Kässer detto	27 "
2 Borungen detto	14 "
2 Weinpressen detto	4 "

zusammen 155 fl.

wegen rückständigen grundobrigkeitlichen Urbarial-Gaben, nämlich:

des Jure Staraschnitsch Mikosb pr.	10 fl.	12 3/4 kr.
des Jure Staraschnitsch Belki pr.	10 "	12 3/4 "
des Peter Staraschnitsch Dorin pr.	10 "	43 1/4 "

zusammen . 31 fl. 83/4 kr.

c. s. c., gewilliget, und sind hiezu drei Feilbietungstagsatzungen, die erste auf den 26. August, die zweite auf den 9. September, und die dritte auf den 24. September d. J., jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr in Loco des Bezirksgerichtes zu Krupp mit dem Beisatze bestimmt worden, daß, wenn die oberwähnten Fahrnisse weder bei der ersten noch zweiten Feilbietungstagsatzung um den Schätzungswert nicht an Mann gebracht werden, bei der dritten und letzten auch unter demselben hintangegeben werden würden. Wozu alle Kauflustigen mit dem Beisatze vorgeladen werden, daß die diebstahligen Meistbote sogleich zu bezahlen seyn, die übrigen Bedingnisse aber bei der Licitation bekannt gemacht werden.

Bezirksgericht Herrschaft Krupp am 2. August 1829.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1340. (11) ad Gub. Nr. 22437.

Verlautbarung.

Laut einer Eröffnung des k. k. böhmischen Guberniums hat die Stiftsdame Theresia Gräfin von Wildenstein in ihrem Testamente, ddo. Prag den 18. Hornung 1787, das ihr gehörige, zu Prag liegende Haus, unter der Beschreibungszahl 77312, dermahl 50612, für die geistlichen Jungfrauen des aufgehobenen Benediktiner Nonnenstifts von St. Georg in Prag, dann für die geistlichen Jungfrauen anderer aufgehobenen Klöster, zur Wohnung bestimmt. — Da zu wissen nothwendig wird, ob die zerstreut und unwissend wo lebenden Ernonnen ihre Lebenstage in diesem Hause gegen die bloße Verbindlichkeit der seeligen Stifterinn in ihrem Gebete eingedenk zu seyn, zu bringen wollen; so werden sämtliche Ernonnen von der erwähnten letztwilligen Anordnung zu dem Ende in Kenntniß gesetzt, binnen Jahr und Tag von der ersten Einschaltung dieser Verlautbarung in die Zeitungsblätter ihre schriftliche Erklärung anher dahin abzugeben, ob sie von diesem unentgeltlichen Wohnungsrechte Gebrauch machen wollen, oder nicht? — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach den 14. October 1828.

Ferdinand Graf v. Michelburg,
k. k. Gubernial-Secretär.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1008. (1) Nr. 5182.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokurator, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 9. April 1829 verstorbenen Theodor Webel, die Tagsatzung auf den 24. August 1829, Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 1. August 1829.

Z. 1007. (1) Nro. 5220.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der k. k. Kammerprokurator in Vertretung der Kirche und Armen des Pfarrvikariats Neuoflitz, als erklärten Erben zur Erforschung

(3. Amts-Blatt Nr. 98. d. 15. August 1829.)

der Schuldenlast nach dem am 4. May 1829 zu Neuoflitz verstorbenen Defizienten Priester, Mathias Tschibay, die Tagsatzung auf den 7. September 1829 Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bey welcher alle Jene, welche an diesem Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden. Laibach am 4. August 1829.

Z. 1006. (1) Nr. 5213.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird den unwissend wo befindlichen Anton und Joseph Samassa, und deren ebenfalls unbekannt Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert: Es habe wider selbe bey diesem Gerichte die Antonia Blank, geborne Sernitz, die Klage auf Verjähr- und Erlöschenerklärung der Forderung aus den auf dem Hause, Nr. 294, in der Stadt, seit 23. März 1752 intabulirten Schuldscheine pr. 600 fl. eingebracht, und um Anordnung einer Tagsatzung und Aufstellung eines Curators für dieselben gebeten. Da der Aufenthaltsort der Beklagten diesem Gerichte unbekannt, und weil sie vielleicht aus den k. k. Erbländen abwesend sind, so hat man zu deren Vertheidigung, und auf deren Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten Dr. Mathias Burger, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichts-Ordnung ausgeführt, und entschieden werden wird.

Dieselben werden daher dessen zu dem Ende erinnert, damit sie allensfalls zu der auf den 16. November l. J. Früh um 9 Uhr bey diesem k. k. Stadt- und Landrechte angeordneten Tagsatzung selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtskehelse an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da sie sich die aus ihrer Verabstümung entstehenden Folgen selbst bezumessen haben werden. Laibach am 4. August 1829.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1004. (1) Nr. 772 | 773.

Edict.

Von dem Bezirksgerichte zu Senoseth in Innerkrain wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß

gebracht: Nachdem das höflichste k. k. Stadt- und Landrecht in der Executionssache der hiesigen k. k. Kammerprocuratur in Betretung des höchsten Herrario, wider Anton Wirth, von Prewald, wegen schuldigen Fleischhag. Pachtschillingkraten pr. 1177 fl. 59 2/4 kr. G. M. in die executive Feilbietung nachstehender Realitäten und Rechte, als:

- a.) das dem Executen Anton Wirth gehörige, im Grundbuche der Herrschaft Prewald, sub Nr. 2426 inliegenden Hauses sammt An- und Zugehör, geschätzt auf . . . 2350 fl.
- b.) des von Anton Ossana erkauften Obstgartens, geschätzt auf . . . 220 "
- c.) des Ackerß und Wiesackß Pollanza, erkaufte von Lucas Ossana, geschätzt auf . . . 330 "
- d.) des Ackerß Pollanza, so ursprünglich zu dem Hause gehörte, be- theuert auf . . . 225 "
- e.) der Wiese Poushana, geschätzt auf . . . 70 "
- f.) des Ackerß und Wiesackß Berjie . . . 250 "
- g.) des Ackerß und Wiesackß Kerl, geschätzt auf . . . 1670 "
- h.) des Ackerß und Wiesackß u Pra- leih, geschätzt auf . . . 90 "
- i.) der Acker Seunig, geschätzt auf . . . 330 "
- k.) des Ackerß Delle, geschätzt auf . . . 160 "

- l.) der zu Ubelska liegenden Sechstel- hube, bestehend aus den in dieß- gerichtlichen Schätzungprotokoll, ddo. 29. und 31. Jänner 1825 an- geführten Realitäten, geschätzt auf 180 "
- m.) des Lasernenrechts, geschätzt auf 1030 "
- n.) des Zehentrechts, gerichtlich erhö- ben auf den Werth . . . 520 "

wovon nach Inhalt der Vicitations-Bedingnisse das Lasernenrecht mit der Versteigerung des Hauses sammt An- und Zugehör dergestalt in Verbindung gesetzt wird, daß das Haus sammt An- und Zugehör, und das Lasernenrecht zwar gleichzeitig, jedoch nach den eigenen Schätzungswerten in Ausruß gebracht, und die Anbote so wie der Meistbot für das Haus und das Lasernenrecht in besonderer Evidenz erhalten werden, zu bewilligen befunden, und zu deren Bornahme dieses Bezirksgericht mit hohem Erlasse, ddo. 21. Julu 1829, Nr. 4871 et Nr. 4872 ersucht hat, so werden zu diesem Ende die Feilbie- tungstagsatzungen auf den 15. und 16. Sept., dann 14. und 15. Oct. und 16. und 17. November l. J. und zwar die letzten Tage eines jeden Termins für die zu Ubelska liegende Sechstelhube, jedesmal Vormittags von 9 bis 12 und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in Loco Prewald und Ubelska mit dem Beisage anberaumt, daß jene Pfandgegen- stände, welche bey der ersten oder zweyten Feil- bietungstagsatzung nicht um den Schätzungswert angebracht werden könnten, bey der dritten auch darunter hintangegeben werden würden.

Die dießfälligen Schätzungs- und Vicitations- Bedingnisse, von welf letzteren insbesondere er-

wähnet wird, daß Derjenige, der zur Vicitation zugelassen werden will, vor Beginn derselben 5 o/o des Ausrußpreises des feilzubietenden Ob- jectes im Baren als Badium, welches dem Erste- her rückbehalten, und auf Abschlag des Meistbotes in Rechnung genommen, den übrigen Vicitanten aber nach beendeter Feilbietung zurückgezahlt wer- den wird, zu Händen der Vicitations-Commission zu erlegen hat, können von heute täglich unter den Amtskunden in der hiesigen Amtskanzley wie auch am Tage der Vicitation eingesehen werden.

Zu dieser Vicitation werden demnach alle Kauflustigen und insbesondere die Tabulargläubiger, die Ehegattinn des Executen, Theresia Wirth, geborne Ivony, Herr Franz Spellar, Hr. Franz Boskantschitsch, Johann Waiz und dessen groß- jährige Kinder, Johann, Anton und Theresia, dann Johann Kautschitsch, Hr. Mathias Dollenz, die Carl Franck'sche Puppillarmasse zu Vandoll, durch den Vormund Nicolaß Dolles, dann Blas Penassi, die Vogtherrschaft Prewald, Johann De- beuz und Markus Gorjanz, ferners Johann Ko- scher, Franz Burger, Franz Grill, Hr. Anton Christoph, Franz Dollnitsch, Franz Dollnit- schar'scher Universalerbe, Franz Terjantschitsch, Franz Janesch, zur Verwahrung ihrer Rechte hie- mit vorgeladen.

Bezirksgericht Senofetsch den 7. August 1829.

Z. 983. (2) Nr. 813.
V i c i t a t i o n
executive der Joseph Zherniug'schen Hube zu Bier.

Vom Bezirksgerichte zu Sittich wird hiemit bekannt gemacht: Es sey auf das Reaffumirungs- Gesuch vom 1. August 1829, des Johann Keß, Hüblers von Verb, gegen Joseph Zherniug, vulgo Treschbinar, Hübler in Bier, in Folge Beschei- des vom heutigen Tage in die executive Feilbie- tung der Gegner'schen Ganzhube, sammt An- und Zugehör neuerdings gewilliget, und hiezu drei Tagsatzungen, die erste auf den 10. September, die zweyte auf den 12. October und die dritte auf den 12. November 1829 jedesmal von 10 bis 12 Uhr Vormittags im Orte der Realität mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn die Realität um den Schätzungswert pr. 674 fl. 50 kr. M. M. bey der ersten oder zweyten Vicitation nicht ver- kauft werden könnte, solche dann bey der dritten auch unter dem Schätzungswert hintangegeben werden würde.

Sittich am 2. August 1829.

Z. 1005. (1)
R u n d m a c h u n g.

In der Herrn's Gasse, Nr. 211, ist im ersten Stocke, vorwärts eine Wohnung, bestehend in 6 Zimmern, einem Kabinette, Küche, Speisgewölbe, Holzlege, zwei Kell- fern und Dachkammer zu Michaeli zu ver- mietzen.

Das Nähere ist bei dem in zweyten Stocke wohnenden Hauseigentümer zu er- fragen.

3. 1000. (1)

Edictal-Vorladung.

Von der Bezirks-Obrigkeit Rassenfuf, im Reusfädler-Kreise, werden nachstehende, theils Rekrutirungs-Flüchtlinge, theils paflos Abwesende vorgerufen, als:

Post-Nr.	Tauf- und Zuname	Wohnort	Alter	Ursache der Vorladung	Anmerkung
1	Johann Fermann	Savineg	19	Rekrutirungs-Flucht	
2	Johann Kovag	Malkouf	19	detto	
3	Johann Schinkouf	Brefnig	19	detto	
4	Jacob Kovatsch	Elogaine	19	detto	
5	Michael Bregand	Gritsch	19	detto	
6	Johann Mehajednig	Sella	19	Paflos abwesend	
7	Matthias Linditsch	Brefhousza	19	detto	
8	Joseph Dulz	Matschkouf	20	Rekrutirungs-Flucht	
9	Joseph Koziantfchitsch	Großpölland	20	detto	
10	Matthias Pouschitsch	Gabernig	20	detto	
11	Johann Debeuf	Paulovaf	20	detto	
12	Gregor Rohrmann	Dobruschkavaf	20	detto	
13	Johann Krall	detto	20	detto	
14	Johann Fister	detto	20	detto	
15	Johann Salkofer	Ofretfchie	21	detto	
16	Johann Stufcheg	Kofchutfchie	21	detto	
17	Matthias Bregand	Sagrad	22	detto	
18	Andreas Muchar	Gorifchkavaf	22	detto	
19	Andreas Zana	Dobruschkavaf	22	detto	
20	Anton Corre	Ischufchnavaf	22	Paflos abwesend	
21	Joseph Mayer	Etkrounig	22	detto	
22	Anton Dimz	Martindorf	22	Rekrutirungs-Flucht	
23	Georg Sgainer	Rassenfuf	23	Paflos abwesend	
24	Anton Hann	Swur	23	detto	
25	Franz Gaischnig	Rassenfuf	30	Rekrutirungs-Flucht	
26	Johann Utkoufch	Sallog	31	detto	

mit dem Beifage vorgeladen, daß dieselben längstens binnen drei Monaten um so gewisser vor dieser Bezirks-Obrigkeit erscheinen, und sich über ihre Entfernung rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen sie nach den bestehenden Vorschriften strenge vorgegangen werden wird. — Bezirks-Obrigkeit Rassenfuf am 4. August 1829.

3. 1002. (1)

Nr. 860.

W i d e r r u f u n g.

Auf Anlangen des Johann Keck von Werh, hat es von der zu Folge hierortigen Edicts vom 2. August 1829, Zahl 813, anberaumten executiven Feilbietung der dem Joseph Ischernius zu Bier, gehörigen Ganzhube sein Abkommen.

Bezirks-Gericht zu Sittich am 8. August 1829.

dießseitigem Edicte vom 15. July 1829, Zahl 632 ausgeschriebenen, und auf dem 24. August d. J., angeordneten Feilbietung der dem Michael Suppantfchitsch zu Brattentze, gehörigen Hube, bis auf weiteres Anlangen, sein Abkommen.

Bezirks-Gericht zu Sittich am 8. August 1829.

3. 1001. (1)

Nr. 861.

W i d e r r u f u n g

der executiven Licitation der Michael Suppantfchitsch'schen Hube in Brattentze.

Ueber Einschreiten des Ignaz Skedel von St. Ruprecht, hat es von der mit

3. 1009. (4)

zu Michaeli l. J., ist im deutschen Hause, Nr. 180, eine Stallung mit 10 Pferdständen, in Zins zu vergeben. Die Stallung ist hoch und gewölbt, kann daher auch als ein Magazin oder Keller benützt werden. Das Verwaltungsamte der hohen Ordens-Kommenda ertheilt zu den gewöhnlichen Amtsstunden die weiteren Auskünfte.

Z. 962. (2)

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte der Herrschaft Neudegg wird bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Herrn Gebrüder Heimann, Kaufleute in Laibach, wegen aus dem rechtskräftigen Urtheile, ddo. 2. September 1827 behaupteten und noch rückständigen 197 fl. 21 kr. c. s. c., in den executiven Verkauf, der dem Herrn Anton Burger, Eigenthümer der Gült Renzenberg, zu Mariathal gehörigen, und in gerichtliche Pfändung gezogenen Fahrnisse: als 2 Paar Oesen, 5 Kühe, 3 Schweine, 2 Pferde, einiger Wirtschaftsgeschäften und Hausmobilien gewilliget, und zur Vornahme dieser Feilbietung drei Tageszeiten, nämlich auf den 3., 16. und 30. September d. J. jedesmal Vormittags von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittags von 3 bis 6 Uhr in der Wohnung des Executen zu Mariathal, mit dem Besatze bestimmt, daß, falls ein Gegenstand bey der ersten oder zweiten Citation um oder über den Schätzungswerth nicht angebracht werden könnte, derselbe bey der dritten auch unter diesen hienangegeben werden würde.

Vereintes Bezirks-Gericht Neudegg den 27. July 1829.

Z. 987. (3) ad J. Nr. 990.

K u n d m a c h u n g.

Das Bezirksgericht Freudenthal hat über Ansuchen des Herrn Executionsführers Nikolaus Reher, gegen Johann Brentschitsch, von Oberlaibach, die mit dem Besatze vom 6. July l. J., Zahl 1647 bewilligte, und auf den 17. August l. J. wegen schuldigen 104 fl. c. s. c. anberaumte erste Feilbietung der Segner'schen Realitäten aufgehoben, und solche dahin prolongirt, daß die erste Feilbietung auf den 17. September, die zweyte am 17. October und die dritte am 17. November l. J. mit unabgeändertem vorigen Besatze anberaumt wurde.

Bezirksgericht Freudenthal am 30. July 1829.

Z. 988. (3)

Zur Verherrlichung des Festes, welches am 17. d. M. bei Enthüllung des Dankbarkeits-Monumentes wegen der allergnädigst bewilligten Entsamfung des Laibacher Morastes, als am Gedächtnis-Tage der vor 4 Jahren stattgehabten Anwesenheit allerhöchst Ihrer Majestäten vollzogen werden wird, wird sich an die Feierlichkeiten des Tages auch ein Freutchießen anreihen; wovon die gefertigte Direction alle Schützenfreunde mit dem Besatze in Kenntnis setzt, daß diesem geselligen Vergnügen am nämlichen Tage auch ein Ball folgen werde, und daß das Nähere hievon durch eine eigene Ankündigung bekannt gegeben wird.

Von der Schützen-Direction zu Laibach am 10. August 1829.

Z. 1003. (1)

Wenn nicht widrige Elementarzufälle eintreten, so wird im heurigen Herbst auf einem Schlosse in Unterkrain, eine große Quantität Herbst- und Winteräpfel von den feinsten Tafelsorten gegen billige und der Güte des Obstes angemessene Preise abzugeben seyn. Der Erlös wird der hiesigen Holdheim'schen Stiftung für Taubstumme zugewendet werden.

Nähere Auskunft erhält man im hiesigen Zeitungs-Comptoir, wo auch die Bestellungen angenommen werden.

Z. 996. (2)

Es werden 6000 fl. Conv. Münze, Pupillar-Gelder in Partien von 500 fl. bis 2000 fl., auf gesetzmäßige Hypothek und 5 pEt. Zinsen ausgeliehen. Das Nähere hierüber erfährt man in der alten Markt-Straße, Haus-Nr. 167, im zweiten Stock.

Laibach den 11. August 1829.

Z. 957. (2)

Quartier zu vergeben.

Es wird zu kommenden Michaeli 1829, in dem Hause des Herrn Kaufmanns Schmidt, ein schön gemahltes, gut meublirtes Zimmer im zweiten Stocke, mit eigenem Eingange und der Aussicht auf den Burgplatz, die Judengasse und den Laibachfluß, zu vergeben kommen.

Nähere Auskunft ertheilt das Zeitungs-Comptoir.

Z. 923. (3)

Specerey-, Farb- und Eisenhandlungs-Gerechtfame-Bernehmung.

Auf einem sehr guten und vortheilhaften Posten ist ein Specerey-, Farb- und Eisenhandlungs-Gewölbe mit allen dazu gehörigen Geräthschaften, (alles im besten Stande); als: Gewölbes-Einrichtungstücken, eines an's Gewölbe anstossenden Schreibzimmers, eines sehr schönen Magazins und schönen großen Kellers, auf kommenden Michaeli 1829, gegen gute und vortheilhafte Bedingnisse, auf ein oder mehrere Jahre, in Pacht zu vergeben.

Lusttragende belieben sich diesermwegen, sowohl der Localität, als alles Uebrigen im Hause, Nro. 167, in der Stadt, am alten Markt, im dritten Stocke, bei der Eigenthümerin ums Fernere anzufragen.